

Die

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst  
und Wohlfahrtspflege

und die

Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten

sind übereingekommen, ihre Zuständigkeiten für

1. Unternehmen, die Personen zur Kur oder Pflege aufnehmen
2. Unternehmen der freien Wohlfahrtspflege

wie folgt abzugrenzen:

Zu 1. Unternehmen, in denen sich mindestens der überwiegende Teil der aufgenommenen Personen einer Kur oder Krankenbehandlung im Unternehmen selbst unter Anleitung von im Gesundheitsdienst ausgebildeten Personen unterzieht, gehören zur Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege.

Zu 2. Unternehmen, die als wohlfahrtspflegerisch im Sinne von § 52 AO (Abgabeordnung) anerkannt sind, gehören zur Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege.

Hierunter fallen auch die Kolpingfamilien mit den von ihnen unterhaltenen Unternehmen. Soweit solche Unternehmen an andere Personen zu Erwerbszwecken verpachtet sind, gehören diese Unternehmen zur zuständigen Fach-Berufsgenossenschaft. Es besteht zwischen beiden Berufsgenossenschaften Übereinstimmung darin, daß Tätigkeiten, die vom Pächter, seinen für das Pacht-Unternehmen tätigen Angehörigen oder seinem für das Pacht-Unternehmen tätigen sonstigen Personal für den bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege versicherten Betriebsteil verrichtet werden, bei der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten versichert sind, wenn diese Berufsgenossenschaft für das Unternehmen des Pächters zuständig ist.

Hamburg,

-----

den 29. März 1957

Mannheim,

Für die Berufsgenossenschaft  
f. Gesundheitsdienst und  
Wohlfahrtspflege

J o n a s

Für die Berufsgenossenschaft  
Nahrungsmittel und Gast-  
stätten

S p i e c k e r